

# RS Vwgh 1999/2/18 99/07/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1999

## Index

50/01 Gewerbeordnung

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

GewO 1994 §356b Abs6 idF 1997/I/063;

WRG 1959 §138;

WRG 1959 §21a;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist die Zuständigkeit zur Erlassung wasserpolizeilicher Aufträge ein Annex zur Bewilligungszuständigkeit. Die Bewilligungsbehörde ist auch zur Erlassung wasserpolizeilicher Aufträge zuständig (Hinweis E 14.5.1997, 96/07/0216). Dies hat zur Konsequenz, dass mit der Einsetzung der Gewerbebehörde als wasserrechtliche Bewilligungsbehörde automatisch auch deren Zuständigkeit zur Erlassung der entsprechenden wasserpolizeilichen Aufträge begründet wurde. Gleiches gilt für Aufträge nach § 21a WRG, da auch zu deren Erlassung die Bewilligungsbehörde zuständig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070007.X05

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)